AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

186. Jahrgang | Ausgegeben in Düsseldorf, am 17. Juni 2004 | Nummer 25

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

244 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Ludgera Hoppmann). S. 195

245 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeikommissar Andreas Giepen). S. 195

246 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Heinrich Diedenhofen, Goch). S. 195

247 Anerkennung einer Stiftung („Helga und Siegfried Winterscheidt Stiftung"). S. 196

248 Anerkennung einer Stiftung („Gräfin von Brühl-Dierichs-Stiftung für Wuppertaler Kinder und Jugendliche"). S. 196

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

249 Bekanntmachung über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses. S. 196

250 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Düsseldorf AG – Müllverbrennungsanlage Düsseldorf-Flingern. S. 197

251 Antrag der Firma Hydro Aluminium Deutschland GmbH, Koblenzer Straße 122, 41468 Neuss auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 197

Sozialangelegenheiten

252 Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Georg in Goch. S. 198

253 Aufhebung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Pius in Oberhausen-Sterkrade-Alsfeld und die Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Pfarr- und Kirchengemeinde Herz Jesu in Oberhausen-Sterkrade/2 Karten. S. 199

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

254 Bekanntmachung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet. S. 203

255 Kommunalverband Ruhrgebiet – Bildung der 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr – Reservelisten. S. 204

256 Kommunalverband Ruhrgebiet – Bekanntmachung zur Wahl der beratenden Mitglieder der 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr. S. 205

257 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land. S. 205

B.
Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

244 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

(Ludgera Hoppmann)

Bezirksregierung
25.3-1504

Düsseldorf, den 8. Juni 2004

Der Polizeidienstausweis Nr. 0327909 für Ludgera Hoppmann, ausgestellt am 24. 10. 2003 durch die ZPD Linnich, ist gestohlen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2004 S. 195

245 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

(Polizeikommissar Andreas Giepen)

Bezirksregierung
VL 2.1-1504

Düsseldorf, den 3. Juni 2004

Der Polizei-Dienstausweis Nr. 0322842, am 14. 8. 2003 von der ZPD NRW ausgestellt für den Polizeikommissar Andreas Giepen, ist in Verlust geraten. Der Polizei-Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
Juber

Abl. Reg. Ddf. 2004 S. 195

246 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung

(Dipl.-Ing. Heinrich Diedenhofen, Goch)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 4. Juni 2004

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Heinrich Diedenhofen
Südring 41
47574 Goch

mit Verfügung vom 20. 1. 1995 – 33.2416 – erteilte Vermessungsgenehmigung II für den

Dipl.-Ing. (FH) Otto Scheel

ist am 30. 4. 2004 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte

als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2004 S. 195

247 Anerkennung einer Stiftung

(„Helga und Siegfried
Winterscheidt Stiftung")

Bezirksregierung
15.2.1-St. 1047

Düsseldorf, den 2. Juni 2004

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Helga und Siegfried Winterscheidt Stiftung"

mit Sitz in Velbert gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 25. 5. 2004 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2004 S. 196

248 Anerkennung einer Stiftung

(„Gräfin von Brühl-Dierichs-Stiftung für
Wuppertaler Kinder und Jugendliche")

Bezirksregierung
15.2.1-St. 1062

Düsseldorf, den 8. Juni 2004

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Gräfin von Brühl-Dierichs-Stiftung für Wuppertaler Kinder und Jugendliche"

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 1. 6. 2004 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2004 S. 196

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**249 Bekanntmachung
über die Auslegung
eines Planfeststellungsbeschlusses**

Bezirksregierung
54.20.02-002/03

Düsseldorf, den 3. Juni 2004

In dem Verfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 100, 101, 102, 104, 107, 136 und 140 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) i. V. m. §§ 2 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. V. m. §§ 2, 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. §§ 2, 4 ff. Landschaftsgesetz (LG) sowie §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ergeht folgender Beschluss:

1.

1.1

Die Pläne zur Sanierung des Deiches des Deichverbandes Walsum, 1. Bauabschnitt (Rheinstromkm 792,5 bis 797,4, rechtes Ufer)

Antragsteller: **Deichverband Walsum
Olle Beek 16
46569 Hünxe**

werden unter Festsetzung der unter Punkt 4 aufgeführten Nebenbestimmungen auf Grundlage der unter Punkt 5 genannten Planunterlagen festgestellt.

1.2

Soweit durch die zugelassenen Maßnahmen Grundstücke in Anspruch genommen werden, wird dem Grunde nach Entschädigung angeordnet. Die Festsetzung erfolgt in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen.

1.3

Soweit durch die Inanspruchnahme von Übergängen und Zugängen zu Grundstücken oder während der Bauphase nachteilige Wirkungen im Sinne des § 101 LWG für einen Betroffenen entstehen, wird dem Grunde nach eine Entschädigung angeordnet. Die Festsetzung erfolgt in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Auf die Duldungspflichten nach §§ 33 ff. des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) wird hingewiesen.

1.4

Die gegenüber der Antragstellung nach dem Ergebnis des Beteiligungsverfahrens und des Erörterungstermins geänderten Planunterlagen hinsichtlich des Rampen- und Wegekonzeptes werden Gegenstand dieser Planfeststellung.

1.5

Die gegen die vorgelegte Planung erhobenen Einwendungen werden – soweit ihnen nicht durch den Tenor des Beschlusses oder die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde – zurückgewiesen.

1.5

Die Kosten des Verfahrens sind von dem Antragsteller zu tragen.

1.6

Für diesen Beschluss wird eine Verwaltungsgebühr von 8023,– € festgesetzt.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die

Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so wird um zweifache Ausfertigung gebeten.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage **vor** Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Sofortige Vollziehung

Für die Sanierung des Deiches des Deichverbandes Walsum, 1. Bauabschnitt (Rheinstrom-km 792,5 bis 797,4, rechtes Ufer) ordne ich die **sofortige Vollziehung** an.

Gemäß § 80 Abs. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung auf Antrag ausgesetzt werden.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wiederherstellen.

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 26. Mai 2004 mit dem Aktenzeichen 54.20.02-002/03 in dem Verfahren liegt mit den Planunterlagen gemäß § 74 Abs. 4 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW

in der Zeit vom 28. 6. 2004 bis 12. 7. 2004 einschließlich

während der Dienststunden bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Duisburg – Bezirksamt Walsum –

zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Ich weise darauf hin, dass der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen als zugestellt gilt, denen ein Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt worden ist.

Die Bezirksregierung Düsseldorf
– Obere Wasserbehörde –
54.20.02-002/03

Im Auftrag
Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2004 S. 196

250 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Düsseldorf AG – Müllverbrennungsanlage Düsseldorf-Flingern

Bezirksregierung
56.8851.8.1-UVPG

Düsseldorf, den 9. Juni 2004

Die Stadtwerke Düsseldorf AG beabsichtigt, in der MVA Flingern, Flinger Broich 25, Düsseldorf den Müllverbrennungskessel 6 durch einen neuen Kessel zu ersetzen und hat mit Datum vom 29. 3. 2004 die Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben beantragt.

Der Mülldurchsatz des Kessels wird sich von 12,65 t/h auf 14,65 t/h erhöhen, das Abgasvolumen bleibt jedoch bauartbedingt unverändert. Die für den Standort genehmigte Gesamtfeuerungswärmeleistung von 300 MW thermisch wird nicht überschritten.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 8.1.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2004 S. 197

251 Antrag der Firma Hydro Aluminium Deutschland GmbH, Koblenzer Straße 122, 41468 Neuss auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung
56.8851.3.4/4656

Düsseldorf, den 17. Juni 2004

Die Firma Hydro Aluminium Deutschland GmbH, Koblenzer Straße 122, 41468 Neuss hat mit Datum vom 19. 5. 2004 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Aluminium-Schmelz- und Gießanlage durch:

- Anbau von Vortex-Aggregaten an die Öfen 61 und 72,
- Errichtung und Betrieb des Festmetall-Lagers Ost,
- Einsatz von Kundenschrotten und
- Umsetzung der TA Luft 2002

gestellt.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich fest, dass für das mit den Antragsunterlagen vom 19. 5. 2004 dargestellte Vorhaben „Wesentliche Änderung der

Aluminium-Schmelz- und Gießanlage" keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Bloss

Abl. Reg. Ddf. 2004 S. 197

Sozialangelegenheiten

252 Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Georg in Goch

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 7. Juni 2004

URKUNDE
über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses für die katholische Kirchengemeinde St. Georg in Goch.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2004 habe ich die katholischen Kirchengemeinden St. Maria Magdalena und Liebfrauen zur neuen Kirchengemeinde St. Georg in Goch zusammengelegt.

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in dieser neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 im Einvernehmen mit der Staatsbehörde einen Verwaltungsausschuss, dem folgende Personen angehören:

1. Herr Pfarrer Günter Hoebertz
2. Herr Heinz Arntz
3. Herr Andreas Meder
4. Herr Georg Kuypers
5. Herr Bruno Basten.

Zum Vorsitzenden dieses Ausschusses bestimmte ich Herrn Pfarrer Günter Hoebertz. Die Amtszeit des Ausschusses endet mit dem Zusammentreten des neu gewählten Kirchenvorstandes dieser Kirchengemeinde. Der Verwaltungsausschuss handelt nach dem Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens.

Münster, den 11. Mai 2004

† Dr. Reinhard Lettmann
Bischof von Münster

URKUNDE
über die Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Georg in Goch

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die beiden Kirchengemeinden St. Maria Magdalena und Liebfrauen in Goch mit Wirkung vom 1. Juli 2004 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Georg" zusammen.
2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der beiden Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Maria Magdalena und Liebfrauen zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Georg sind.
3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Maria Magdalena. Die Liebfrauen-Kirche wird Filialkirche. Beide Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der beiden Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen, sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Georg über. Folgender Grundbesitz ist vom Vermögensübergang betroffen:

   a) der bisherigen Kirchengemeinde Liebfrauen
      - die im Grundbuch des Amtsgerichts Kleve
        von Goch Blatt 0148
        von Hülm Blatt 0006
      - die im Grundbuch des Amtsgerichts Geldern
        von Weeze Blatt 0797

      verzeichneten Grundstücke.

      Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in katholische Kirchengemeinde St. Georg – Filialkirche Liebfrauen –

   b) der bisherigen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena unter der Eigentümerbezeichnung

      aa) Kirchenfonds
         - die im Grundbuch des Amtsgerichts Kleve
           von Goch Blätter 0090, 5273, 5278, 5301, 5303, 5305, 5307
           von Hülm Blatt 0126
         - die im Grundbuch des Amtsgerichts Geldern
           von Weeze Blätter 0797 und 2116

         verzeichneten Grundstücke.

         Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in katholische Kirchengemeinde St. Georg – Pfarrkirche –

      bb) Kirchenfonds
         - die im Grundbuch des Amtsgerichts Kleve
           von Goch Blätter 2775 und 0717 a
           von Hau Blatt 892 a
           von Kleve Blatt 3782

         verzeichneten Grundstücke.

         Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in katholische Kirchengemeinde St. Georg – St. Anna-Stift –

cc) Pfarrfonds, Vicariefonds und Fundationen

- die im Grundbuch des Amtsgerichts Kleve
  von Goch Blätter 3851 und 5522 (Pfarrfonds)
  von Goch Blatt 3852 (Fundationen)
  von Goch Blatt 2373 (Vicariefonds)
  von Asperden Blatt 0346 (Pfarrfonds)
  von Hommersum Blatt 0071 (Vicariefonds)
  von Hommersum Blatt 0092 (Pfarrfonds)
  von Hülm Blatt 0258 (Vicariefonds)
  von Keppeln Blatt 0087 (Pfarrfonds)
  von Keeken Blatt 0067 (Vicariefonds)
- die im Grundbuch des Amtsgerichts Geldern
  von Weeze Blatt 0796 (Vicariefonds)
  von Weeze Blatt 0925 A (Fundationen)

verzeichneten Grundstücke.

Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in katholische Kirchengemeinde St. Georg – Pfarrfonds –

Münster, den 11. Mai 2004

† Dr. Reinhard Lettmann
Bischof von Münster

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Münster festgelegte Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Goch durch Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinde St. Maria Magdalena und Liebfrauen in Goch wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, im Juni 2004

Im Auftrag
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2004 S. 198

253 **Aufhebung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Pius in Oberhausen-Sterkrade-Alsfeld und die Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Pfarr- und Kirchengemeinde Herz Jesu in Oberhausen-Sterkrade/2 Karten**

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 7. Juni 2004

URKUNDE
über die Aufhebung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Pius in Oberhausen-Sterkrade-Alsfeld und die Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Pfarr- und Kirchengemeinde Herz Jesu in Oberhausen-Sterkrade

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird die Katholische Pfarr- und Kirchengemeinde St. Pius in Oberhausen-Sterkrade-Alsfeld aufgehoben und deren Pfarrgebiet der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde Herz Jesu in Oberhausen-Sterkrade zugewiesen.
2. Die bisherige Pfarrkirche mit dem Titel „St. Pius“ wird Filialkirche der Pfarr- und Kirchengemeinde Herz Jesu in Oberhausen-Sterkrade.
3. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen, Verbindlichkeiten und Immobilien), die Kirchenbücher, die mit dem In-Kraft-Treten dieser Urkunde zu schließen sind, und die Akten der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Pius werden der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde Herz Jesu als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.
4. Das Pfarr- und das Kirchensiegel der Gemeinde St. Pius verlieren ihre Gültigkeit.
5. Bestandteile dieser Urkunde sind die vom Bischöflichen Notar, Herrn Pater Dominik Kitta OPraem, unterzeichnete Beschreibung der geänderten Pfarrgrenze der Gemeinde Herz Jesu und die dazu entsprechende Geländeskizze. Die Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der Geländeskizze.
6. Diese Urkunde wird zum 1. April 2004 wirksam.

Essen, den 10. März 2004

† Dr. Felix Genn
Bischof von Essen

ANLAGE
zur Urkunde des Bischofs von Essen vom 10. März 2004 über die Aufhebung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Pius in Oberhausen-Sterkrade-Alsfeld und deren Zuordnung zur Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde Herz Jesu in Oberhausen-Sterkrade

Der mit Wirkung zum 1. April 2004 vom Bischof von Essen gesetzte Rechtsakt führt zu folgender Veränderung der Pfarrgrenzen der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde Herz Jesu in Oberhausen-Sterkrade. Die Pfarrgrenze hat folgenden Verlauf:

Vom Punkt A, dem Schnittpunkt der Bundesautobahn A 2 mit dem „Reinersbach“ (im Bereich der Anschlussstelle Oberhausen-Königshardt der Autobahn), folgt die Pfarrgrenze dem „Reinersbach“ bachabwärts, schneidet im Punkt B die „Beethovenstraße“ (die Häuser mit den Hausnummern, die größer sind als 174 bzw. 179, ins Pfarrgebiet einbeziehend) im Punkt C die „Bremener Straße“ (wobei deren Häuser mit den Hausnummern, die größer sind als 63 bzw. 80, ins Pfarrgebiet einbezogen wer-

den) und verläuft weiter östlich des „Bachsteg“, bis sie auf die „Holtener Straße“ trifft (= D). Auf deren Achse (in nordwestlicher Richtung) verläuft sie bis auf Höhe der Einmündung der „Steinbrinkstraße“ (= E). Von dort zweigt sie in nordwestlicher Richtung so ab, um im Punkt F auf den „Wilhelmplatz“ zu stoßen, der zur Gänze ins Pfarrgebiet einbezogen wird. Sie schneidet den „Finkenweg“ und verläuft (in südlicher Richtung) so, dass sie westlich des Stadions Sterkrade verlaufend auf die Eisenbahnlinie Sterkrade-Holten trifft (= G). Auf dieser Eisenbahnlinie in nordwestlicher Richtung verlaufend erreicht sie im Punkt H die Bundesautobahn A 3, auf deren Achse sie in nordöstlicher Richtung bis zum Autobahnkreuz Oberhausen verläuft (= I). Von da aus verläuft sie weiter in östlicher Richtung auf der Achse der Bundesautobahn A 2 bis zum Ausgangspunkt A.

Essen, den 10. März 2004

P. Dominik Kitta
Bischöflicher Notar

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Essen festgelegte Aufhebung der Kath. Kirchengemeinde St. Pius in Oberhausen-Sterkrade und Zuweisung des Pfarrgebietes an die Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu in Oberhausen-Sterkrade mit Wirkung zum 1. April 2004 wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, im Juni 2004

Im Auftrag
Olmer

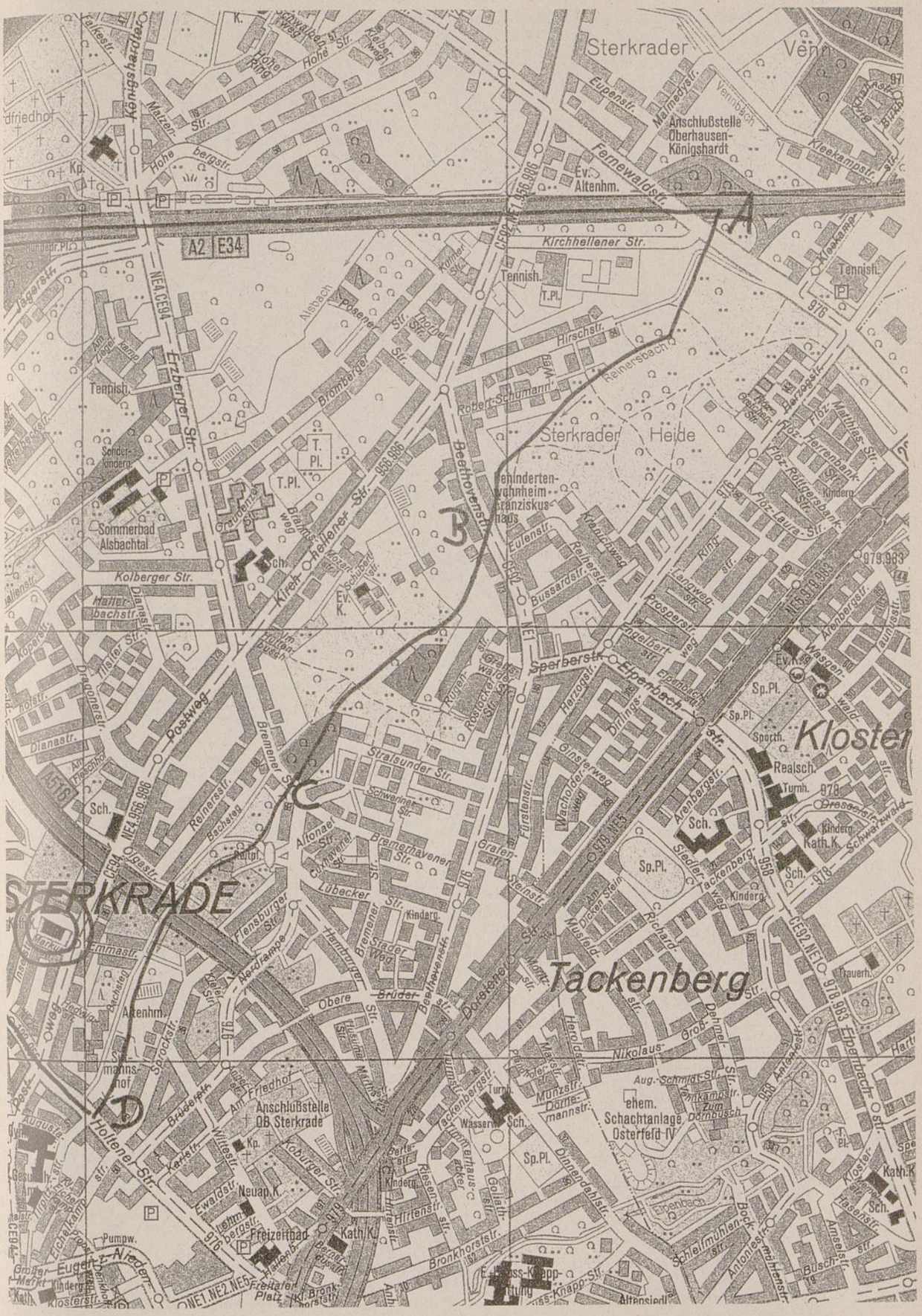
Sterkrader
Venn
Anschlußstelle Oberhausen-Königshardt
Ev. Altenhm.
Fernewaldstr.
Kirchhellener Str.
A2 E34
Tennish.
Erzberger Str.
Sommerbad Alsbachtal
Kolberger Str.
Sterkrader Heide
Beethovenstr.
Sperberstr.
Elpenbach
Kloster
Realsch.
Sp.Pl.
Postweg
Stralsunder Str.
Bremerhavener Str.
Lübecker Str.
Flensburger Str.
Tackenberg
Nikolaus-
ehem. Schachtanlage Osterfeld IV
Anschlußstelle OB Sterkrade
Holtener Str.
Neuap. K.
Freizeitbad
Kath. K.
STERKRADE
A
B
C
D

Stadtwald
Autobahnkreuz Oberhausen
Ober-
hausen
Dunkelschlag
Weierheide
Kohle-
halden
Gewerbegebiet Weierheide
Gewerbegebiet Waldteich
ehem. Schachtanlage Sterkrade
Volkspark
Stadion
Realsch.
Neue Ludwigs-Hütte
Köpers-hof
Sporth.
Tennish.
Gesamts.
Kindertages-stätte
Von Trotha Str.
Weseler Str.
Hiesfelder Str.
Jägerstr.
Waldteichstr.
Wilhelmstr.
Oberförster-Hoffmann
Bürgermeisterweg
Höffgenhof
Kath.K.
Turnh.
Sp.Pl.
Kinderg.
Pumpw.
Sch.
Ev.K.
Hundeh.
A3 E35
955
987
122

C.
Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

254 **Bekanntmachung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet**

Aufgrund von §§ 2 (1), 6 und 29 des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 640) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 2023) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet für das Haushaltsjahr 2004

Die Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet hat nach § 8 Nr. 6 und § 27 Abs. 1 des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet (KVR-G) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 640) in Verbindung mit §§ 77 ff. Gemeindeordnung NW vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 656) in ihrer Sitzung am 9. Februar 2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004

wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	41.768.660 €
in der Ausgabe auf	41.768.660 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	16.463.230 €
in der Ausgabe auf	16.463.230 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes beträgt 6.221.780 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 3.000.000 €.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 4.000.000 €.

§ 5

Die gemäß § 26 des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet zu erhebende Verbandsumlage wird auf 0,61 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Von einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Mitglieder des Verbandes wird abgesehen.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

Die Verbandsumlage 2004 wird auch für das Haushaltsjahr 2005 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben werden, bis auf Grund der für 2005 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

§ 6

In Anlehnung an die Regelungen der Haushaltsgesetze des Landes NW unterliegen freie Planstellen grundsätzlich einer Besetzungssperre.

§ 7

Die im Stellenplan mit einem KW-Vermerk (künftig wegfallend) versehenen Stellen werden nach Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaber gestrichen.

Hinweis gem. § 6 (2) des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet beim Zustandekommen der Haushaltssatzung 2004 kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Verbandsdirektor hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalverband Ruhrgebiet vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung ist am 24. 3. 2004 gem. § 27 Abs. 2 KVR-Gesetz i. V. m. § 79 Abs. 5 Gemeindeordnung NW dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen angezeigt worden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 liegt zur Einsichtnahme von

Montag, 10. 5. 2004 bis einschließlich
Dienstag, 18. 5. 2004

im Raum 25 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße 47 zu den Zeiten von Montag bis Donnerstag, 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag, 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr öffentlich aus.

Essen, den 29. April 2004

Hanslothar Kranz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

255 Kommunalverband Ruhrgebiet – Bildung der 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr – Reservelisten

Bekanntmachung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet vom 7. Juni 2004

Das Wahlverfahren zur Bildung der Verbandsversammlung ist in

Art. V § 10 des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet (RVR-G)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) geregelt.

Das Innenministerium NRW hat durch Runderlass vom 18. November 2003 (MBl. NRW. S. 1522/ SMBl. NRW. 2022) für das Verständnis des § 10 RVR-G erforderliche Erläuterungen und Klarstellungen insoweit gegeben, als vorgenannter Runderlass durch das Innenministerium NRW als anwendbar für den Regionalverband Ruhr erklärt worden ist.

Gemäß Ziffer 5.2 des vorgenannten Erlasses ist der Regionalverband Ruhr gehalten, die für das jeweilige Gebiet des Regionalverbandes Ruhr zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen rechtzeitig in geeigneter Form auf den Zeitraum der Wahl hinzuweisen.

Demzufolge wird zur termingerechten Abwicklung der Wahlangelegenheiten über nachstehende Punkte informiert:

1. Allgemeines

Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften des Regionalverbandes Ruhr (kreisfreie Städte und Kreise) wählen die Mitglieder der Verbandsversammlung. Nach dem Wahlverfahren hat jedes Mitglied der Vertretung hierfür zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr aufgestellten Reservelisten der Parteien und Wählergruppen.

2. Reservelisten

2.1 Einreichungsfrist

Die Reservelisten sind gemäß § 10 RVR-G von den für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen, die in mindestens einer der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften vertreten sind,

bis spätestens 18. Oktober 2004

beim Beauftragten des Regionalverbandes Ruhr einzureichen.

Anschrift:

Kommunalverband Ruhrgebiet/
Regionalverband Ruhr
Kronprinzenstraße 35
45128 Essen

2.2 Reservelisten-Vordrucke

Die Reservelisten sind unter Verwendung einheitlicher Vordrucke beim Regionalverband Ruhr einzureichen. Die Reservelistenvordrucke werden auf Anforderung vom Regionalverband Ruhr zur Verfügung gestellt.

2.3 Aufstellung der Reservelisten

2.3.1 Verfahren

Die Reservelisten können sowohl vor als auch nach den Allgemeinen Kommunalwahlen aufgestellt werden. Sie können während der Wahlperiode **nicht** mehr geändert oder ergänzt werden. Die Parteien und Wählergruppen sind zu einer demokratisch legitimierten innerparteilichen Bewerberaufstellung für die Reservelisten verpflichtet. Unbeschadet weiterer Regelungen für das Aufstellungsverfahren durch Satzungen der Parteien und Wählergruppen hat die Aufstellung gemäß § 17 des Parteiengesetzes in **geheimer Abstimmung** zu erfolgen (vgl. Ziffer 4 Runderlass des Innenministeriums NRW vom 18. November 2003).

2.3.2 Voraussetzung für Benennung von Reservelistenbewerbern

Über die Reservelisten sind für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr wählbar (vgl. § 10 Abs. 1 RVR-G):

a) Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte und Kreise) und der kreisangehörigen Gemeinden,

b) auf Reservelisten für die Allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte und Kreise) benannte Bewerber; die Benennung auf einer Reserveliste in einer kreisangehörigen Gemeinde reicht **nicht** aus.

Nicht wählbar sind: In Abweichung zu den Bestimmungen des § 7b Abs. 1 Landschaftsverbandsordnung sind die **Beamten, Angestellte und Arbeiter der Mitgliedskörperschaften** (kreisfreie Städte und Kreise) und der kreisangehörigen Gemeinden **nicht** wählbar.

2.4 Wahl der Reservelisten durch die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte und Kreise)

Die Reservelisten unterliegen der Wahl durch die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (Zweitstimme).

Klarstellende Erläuterungen sind dem Runderlass des Innenministers unter Ziffer 6.3 zu entnehmen.

2.5 Funktion der Reserveliste

Die Reserveliste kommt zum Tragen beim:

a) sog. „Verhältnisausgleich“ (Rückbezug auf die Allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften – vgl. § 10 Abs. 4 RVR-G). Dabei bleiben die Stimmenzahlen solcher Parteien oder Wählergruppen außer Betracht, für die keine Reserveliste eingereicht worden ist,

b) Nachrückverfahren für ein ausgeschiedenes Ersatzmitglied eines Direktkandidaten (§ 10 Abs. 6 Satz 2 RVR-G),

c) Nachrückverfahren für einen über die Reserveliste gewählten bzw. nachgerückten Kandidaten (§ 10 Abs. 6 Satz 3 RVR-G).

3. **Wahltermin(-zeitraum) in den Mitgliedskörperschaften**

Die Wahl in den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften kann frühestens **am 22. Oktober** und **muss spätestens bis zum 6. Dezember 2004** durchgeführt werden. (Vgl. in entsprechender Anwendung Ziffer 5.1 Runderlass des Innenministeriums NRW.)

Essen, den 7. Juni 2004

Dr. Gerd Willamowski
Verbandsdirektor
Kommunalverband
Ruhrgebiet

Abl. Reg. Ddf. 2004 S. 204

256 **Kommunalverband Ruhrgebiet – Bekanntmachung zur Wahl der beratenden Mitglieder der 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr**

Nach den Kommunalwahlen ist die Wahl der beratenden Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr auf Grundlage von Art. V Gesetz über den Kommunalverband Ruhrgebiet, hier: § 10 Abs. 9 RVR-G, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) durchzuführen.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung, Rats- und Kreistagsvertreter sowie Oberbürgermeister und Landräte, wählen

11 beratende Mitglieder ohne Stimmrecht

hinzu. Grundlage der Wahl sind die Vorschläge

- der für das Verbandsgebiet zuständigen
  - Arbeitgeberverbände
  - Industrie- und Handelskammern
  - Handwerkskammern

  je ein Vertreter,
- der im Verbandsgebiet tätigen Gewerkschaften drei Vertreter,
- und der im Verbandsgebiet tätigen
  - Sportverbände
  - Kulturverbände
  - anerkannten Naturschutzverbände
  - kommunalen Gleichstellungsstellen
  - Regionalstellen Frau und Beruf

  jeweils ein Vertreter.

Die beratenden Mitglieder müssen im Verbandsgebiet ansässig sein. Der jeweilige Wahlvorschlag muss mehr als das doppelte an Bewerberinnen und Bewerbern enthalten, die gewählt werden können.

Die vorgenannten Organisationen können dem Kommunalverband Ruhrgebiet – ab 01. Oktober 2004 Regionalverband Ruhr – Bereich Verbandsgremien/Besucherdienste/Logistik, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, Vorschläge für die zu wählenden Mitglieder bis spätestens zum

Montag, 25. Oktober 2004

einreichen.

Essen, den 8. Juni 2004

Dr. Gerd Willamowski
Verbandsdirektor
Kommunalverband
Ruhrgebiet

Abl. Reg. Ddf. 2004 S. 205

257 **Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land hat am 10. November 2003 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die Abnahme der Jahresrechnung 2002 mit dem Ergebnis:

Gesamteinnahmen Verwaltungshaushalt	78.540,11 €
Gesamtausgaben Verwaltungshaushalt	78.540,11 €
Gesamteinnahmen Vermögenshaushalt	10.392,00 €
Gesamtausgaben Vermögenshaushalt	10.392,00 €

Sie beschließt ferner, dem Verbandsvorsteher Entlastung zu erteilen.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gummersbach, den 31. März 2004

Hans-Leo Kausemann
Verbandsvorsteher

Abl. Reg. Ddf. 2004 S. 205

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,– Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach